

# Frankenberger Tageblatt

## Bezirks-Anzeiger



Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Koffberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Koffberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 236

Mittwoch den 9. Oktober 1918

77. Jahrgang

### Bekanntmachung über Fleischselbstversorgung und Hauschlachtungen.

Unter Aufhebung des bisherigen Hauschlachtungsverbotes wird auf Grund von §§ 9 ff. der Reichsfleischordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 — R.G.B. S. 949 — und der Abänderungsverordnung vom 20. September 1918 — R.G.B. S. 1117 — folgendes bestimmt:

**§ 1.** Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalte gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen; als gemeinsam gemästet gilt jedoch ein Schwein nur dann, wenn es aus den erzeugten oder zugekauften Futtermitteln oder den Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten unter ihrer oder ihrer Wirtschaftsangehörigen persönlichen Betätigung ernährt worden ist. Bezüglich der Zahlung eines Marklohnes oder der Vergabe oder Begahlung der Futtermittel gilt nicht als gemeinsame Mästung.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande auch anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — abhängig.

**§ 2.** Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen jeder Art und jeden Alters zum Zwecke der Selbstversorgung bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Hauschlachtungen von Säugern sind dem Kommunalverbande anzuzeigen. Das Gleiche gilt von der Selbstversorgung mit Wildbret, das dem Fleischmarktzwang unterliegt (vergl. § 15 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild vom 9. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 211).

**§ 3.** Die Genehmigung zur Hauschlachtung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 3 Monate, jüngere Kälber und Lämmer von ihrer Geburt an, gehalten hat. Haltung in eigener Wirtschaft liegt nur vor, wenn der wirtschaftliche Erfolg des Betriebes unmittelbar zu Gunsten oder Lasten des Selbstversorgers geht und der Selbstversorger oder seine Wirtschaftsangehörigen sich selbst bei der Fütterung und Pflege des Tieres betätigen.

Die Genehmigung zur Hauschlachtung von Schweinen und Schafen hat weiter zur Voraussetzung, daß

1. das Tier zur Hauschlachtung rechtzeitig und vorschriftsgemäß vorangemeldet worden ist (vgl. Bekanntmachung vom 5. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 208),
2. keine größeren Fleischvorräte aus früheren Hauschlachtungen mehr vorhanden,
3. die Verpflichtungen zur Abgabe eines ganzen Tieres oder von Fleisch, von Fett oder Speck bei früheren Hauschlachtungen erfüllt,
4. die aus früheren Hauschlachtungen angefallenen Fleischvorräte pfleglich behandelt und zur ordnungsmäßigen Versorgung aller Beteiligten während der ganzen Anrechnungzeit verwendet worden sind.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Kommunalverband die Genehmigung zu versagen.

Wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10) nicht unter Berücksichtigung der Abgabepflicht (§ 7) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu besorgen ist, ist die Genehmigung zu versagen oder die Ablieferung entsprechender Fleischmengen gegen Entgelt an eine zu bezeichnende Annahmestelle zur Bedingung zu machen.

**§ 4.** Der Antrag auf Genehmigung der Hauschlachtung ist vom Selbstversorger, bei gemeinschaftlicher Mästung von allen Beteiligten zusammen, schriftlich nach dem vom Kommunalverband vorgegebenen Muster durch die Ortsbehörde

zu stellen. Die Ortsbehörde hat die Angaben des Antrags nachzuprüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und der Ortsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Gleiche gilt von der Verlangung der Genehmigung.

Die Gültigkeit der Genehmigung ist auf längstens 4 Wochen zu beschränken.

**§ 5.** Ueber die erfolgte Hauschlachtung ist dem Kommunalverbande nach dem von ihm vorgegebenen Muster eine schriftliche Anzeige durch die Ortsbehörde zu erstatten.

**§ 6.** Bei Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen hat der Fleischbesorger das Schlachtgewicht durch Wiegen genau festzustellen, in die nach § 5 zu erstattende Anzeige unter Verfügen von Ort und Datum einzutragen und den Eintrag unterschrieben zu vollziehen.

Die Feststellung des Schlachtgewichts hat nach den hierfür bestehenden Vorschriften (vgl. die Anweisung an die Fleischbesorger vom 12. Mai 1917) zu erfolgen.

**§ 7.** Der Selbstversorger, der ein Schwein schlachten will, hat sich, wenn er mehrere Schweine hält, zur Abgabe eines mindestens gleich schweren Schweines, andernfalls zur Abgabe eines Schweineviertels, das mindestens den vierten Teil des festgestellten Schlachtgewichtes wiegen muß, beim Nachsuchen um die Genehmigung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Abgabe eines ganzen Schweines gilt als Abschluß eines Haltungsvertrages zu Gunsten des Viehhändlerverbandes. In der Genehmigung hat der Kommunalverband die Annahmestelle und den Hebernahmpreis zu bezeichnen.

Der Selbstversorger hat ferner von dem durch die Hauschlachtung gewonnenen Speck an den Kommunalverband Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

- Wenn das Schlachtgewicht des ganzen Schweines einschließlich des nach Abs. 1 abzugebenden Viertels beträgt mehr als 60—70 kg einchl.: 1 kg,
- mehr als 70—80 kg einchl.: 2 kg,
- mehr als 80 kg für weitere angefangene je 10 kg weitere je 0,5 kg.

Ist das Schwein früher zur Jucht benutzt worden, so sind 3 v. H. des Schlachtgewichtes in Speck oder Fett abzuliefern. Die abzuliefernden Speck- und Fettmengen können auf das nach Abs. 1 abzuliefernde Viertel in Anrechnung gebracht werden.

Der Speck darf nicht frisch, sondern muß eingefalzen, gepöfelt oder geräuchert angeliefert werden. Als Speck ist nicht anzusehen sogenannter Bauchspeck, der mit Fleisch durchwachsen ist.

Von Schweinen, deren Ertrag an Linsen- (Wammen-) fett weniger als 1½ kg beträgt, braucht kein Speck oder Fett abgegeben zu werden. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 1 Abs. 3 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, sowie bei Hauschlachtungen durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Die abzugebenden Mengen sind nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes anzuliefern. Die abgelieferten Schweine sind zur Deckung des Schweineaufbringens nach Maßgabe der Viehmengelage, die abgelieferten Viertel zur Vorbereitung im Kommunalverband zu verwenden. Von den abgelieferten Fett- und Speckmengen verbleibt ein Viertel dem Kommunalverband zur Versorgung der Massenpeisungen und Wurstereien; die übrigen drei Viertel sind nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — an das Landeslager der Speckabgabe zu liefern.

**§ 8.** Als Hebernahmpreis ist festzusetzen:

- a) bei Abgabe eines ganzen Schweines: 130 M. für den Zentner Lebendgewicht,
- b) bei Abgabe eines Schweineviertels: 1,80 M. für jedes Pfund Schlachtgewicht,
- c) bei Speck- und Fettabgabe: 2,20 M. je 1 Pfund eingefalzener Speck,

- 2,30 M. je 1 Pfund gut gepöfelter Speck,
- 2,40 M. je 1 Pfund geräucherter Speck,
- 2,20 M. je 1 Pfund Fett in unzubereitetem Zustande,
- 2,60 M. je 1 Pfund ausgelassenes Fett.

**§ 9.** Selbstversorger dürfen das ihnen aus der Hauschlachtung belassene oder das durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften im eigenen Haushalte verbrauchen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefährdes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Witwen und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

**§ 10.** Der Selbstversorger hat anzugeben, ob er beziehentlich seine Haushaltsangehörigen aus den anfallenden Fleischvorräten ihren Fleischbedarf voll oder nur zur Hälfte decken wollen. Er erhält, solange die Fleischvorräte reichen müssen (vgl. Abs. 2), im ersteren Falle gar keine, im letzteren Falle nur die Hälfte der ihm zustehenden Voll- bez. Kinderkarten.

Für je 400 g Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie für 1 Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischkartenabschnitte einer Woche, für 1 jungen Hahn bis zu einem halben Jahre die einer halben Woche, in Anrechnung zu bringen.

Die nach § 7 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichtes zum Zweck der Fleischkartenanrechnung nicht in Anschlag.

**§ 11.** Die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen gegen Entgelt ist verboten, soweit es sich nicht um die Abgabe an Personen, die zur Selbstversorgergemeinschaft (§ 9 Abs. 2) gehören, oder um die Abgabe an den Kommunalverband nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 handelt.

**§ 12.** Der Kommunalverband kann Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu seinen Gunsten ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklären.

**§ 13.** Gegen Verfügungen des Kommunalverbandes im Rahmen dieser Bekanntmachung ist Beschwerde an die zuständige Kreisoberhauptide, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — zulässig, das endgültig entscheidet.

**§ 14.** Das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — kann Ausnahmen von den Vorschriften der Bekanntmachung bewilligen, soweit hierfür nicht der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zuständig ist.

**§ 15.** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bekanntmachung werden auf Grund von § 18 der Reichsfleischordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem kann Selbstversorgern das Recht der Selbstversorgung entzogen werden.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht auf Grund von § 12 für verfallen erklärt worden sind.

**§ 16.** Die Kommunalverbände erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**§ 17.** Alle entgegenstehenden früheren Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachungen über Fleischverkauf durch Hauschlachtende vom 14. Oktober 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 245) und vom 27. November 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 277), ferner die Bekanntmachungen über Hauschlachtungen vom 8. Januar 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 9) und vom 5. März 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 56) werden aufgehoben.

**§ 18.** Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Dresden, am 1. Okt. 1918. Ministerium des Innern.

### Verkehr mit Schlachtgänsen.

Unter Hinweis auf die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Handel mit Gänzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1918 — R.G.B. S. 373 — und die dazu erlassene Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1918 — „Sächsische Staatszeitung“ Nr. 111 — sowie die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1918 — „Sächsische Staatszeitung“ Nr. 176 — wird damit noch folgendes bestimmt:

1. An Verbraucher dürfen Schlachtgänse geteilt oder ungeteilt nur gegen Gänsekarte verkauft werden.
2. Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von den Gemeindebehörden ausgegeben. Ueber die Ausgabe der Gänsekarten ist eine Liste zu führen.
3. Jeder Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen erhält eine Karte. Größere Haushalte erhalten für je 4 Personen eine Karte, wobei Bruchteile nach oben abzurunden und Kinder unter zehn Jahren nur zur Hälfte zu rechnen sind. Gekaufte Gänse dürfen für je drei handige Verpackungseinheiten eine Karte erhalten. Als handige Verpackungseinheit gilt, wer regelmäßig täglich wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt.
4. Wer Gänse hält, darf keine Karte erhalten.
5. Bordrupe zu Gänsekarten sind von den Gemeindebehörden beim Kommunalverband zu beziehen.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 11 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Mai 1918 bestraft. Flöha, am 7. Oktober 1918. Der Vorsitzende des Kommunalverbandes.

Ergänzungsteuerpflichtige können beantragen, statt von der Einkommensteuerkommission von der Ergänzungsteuerkommission veranlaßt zu werden. Dieser Antrag ist bis zum 1. November bei der Königlichen Bezirkssteuereinnahme anzubringen, muß die Erklärung des Beitragspflichtigen enthalten, daß er bereit ist, mindestens 40 Mark Ergänzungsteuer zu entrichten und soll mit genauer Angabe des Wohnortes und der Wohnung des Antragstellers versehen sein. Der Antrag gilt nur für die nächsthörige Einkommensteuer. Flöha, am 3. Oktober 1918. Königliche Bezirkssteuereinnahme.

### Wiesenverpachtung.

Es sollen **Donnerstag, den 10. Oktober 1918,** fünf Wiesenstücke (näglich der Schlachthofstraße, westlich der kgl. Hofgasse an der Haindener Straße, westlich der Lühelaleisenbahnbrücke, links vom Lühelbach, oberhalb der Eisenbahn nördlich der Heinrich-Bed-Strasse und beim sog. Wind) im Wege des Meistgebotes unter Vorbehalt des Anschlages an Ort und Stelle auf sechs Jahre verpachtet werden. **Sammeln! Vormittag 9 Uhr bei der Klingbachbrücke.** Stadtrat Frankenberg, am 5. Oktober 1918

**Verkauf von Wogentranke bei sämtlichen Händlern:** Donnerstag, den 10. ds. Mts., auf Rührmittelmärkte Nr. 57 je 100 Gramm zum Preise von 90 Pfg. für das Pfund. Stadtrat Frankenberg, den 8. Oktober 1918.